

FG Hamburg setzt Kirchgeld entgegen BVerfG fest

Das besondere Kirchgeld bei glaubensverschiedener Ehe wird vielfach als Ärgernis betrachtet. Das Finanzgericht Hamburg hat noch einen draufgesetzt und ein besonderes Kirchgeld in einem Fall bestätigt, in dem dieses laut höchstrichterlicher Rechtsprechung gerade nicht zulässig ist.

Das Urteil des FG Hamburg vom 1.9.2015 - 3 K 167/15 betraf ein besonderes Kirchgeld bei glaubensverschiedener Ehe gegen eine Ehefrau mit eigenem Einkommen. Das FG hat dieses Kirchgeld bestätigt, obwohl der Bundesfinanzhof festgestellt hatte, dass es lt. Bundesverfassungsgericht nur dann möglich ist, wenn der kirchenangehörige Ehegatte „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“ ist. Das Finanzgericht folgt damit der Linie der Kirchen, diese Vorgabe des BVerfG konsequent zu unterdrücken, um das Kirchgeld auch bei Doppelverdienern verlangen zu können..

In dem Verfahren ging es um ein frisch verheiratetes Ehepaar. Die Ehefrau hatte ein eigenes Einkommen, für das Kirchenlohnsteuer abgeführt worden war. Auch der Ehemann verdiente. Das Finanzamt errechnete für die Klägerin ein besonderes Kirchgeld „anstelle einer sonst niedrigeren Kircheneinkommensteuer“. Dagegen klagte die Ehefrau; der Rückgriff des Kirchgeldes auf das Einkommen des kirchenfremden Ehegatten verstoße u.a. gegen Art. 3 Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz) im Vergleich zur Besteuerung der konfessionsverschiedenen Ehen.

Das Finanzgericht Hamburg wies die Klage aus anderen Gründen ab, u.a. sei der Einspruch beim Finanzamt nicht fristgerecht erfolgt. Im Übrigen sei die Klage auch materiell unbegründet. Das Finanzgericht berief sich dabei zunächst auf Landesrecht (also v.a. das Hamburgische Kirchensteuergesetz) und betonte sodann, dass die Verfassungsmäßigkeit des besonderen Kirchgeldes nach ständiger Rechtsprechung ausdrücklich bejaht werde. Dabei dürfe an sog. „Lebensführungsaufwand“ angeknüpft werden.

Die Spezialseite Kirchgeld-Klage.info hat sich das Urteil und die dort angeführte Rechtsprechung näher angeschaut und weist nach, dass FG HH entgegen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rechtslage geurteilt hat.

Das Finanzgericht Hamburg berief sich beim „Lebensführungsaufwand“ zum Einen auf das grundlegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.12.1965 - 1 BvR 606/60, in dem das BVerfG das besondere Kirchgeld überhaupt erst ermöglicht hat und das die Grundlage für die entsprechenden Regelungen in den Kirchensteuergesetzen der Länder ist. Dort hat das BVerfG diese Besteuerung aber nur für den Fall ermöglicht, dass der kirchenangehörige Ehegatte „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“ bliebe (Ziffer C II 2). Denn bei eigenem Einkommen des Kirchenmitgliedes „muss“ die Kirche dieses besteuern. (Ziffer C I 2). Und die Einkommen eines steuerpflichtigen und eines nicht-steuerpflichtigen Ehegatten zusammenzurechnen (wie es bei der Kirchgeldberechnung geschieht), sei „systemwidrig“. (Ziffer C I 2d)

Das Finanzgericht Hamburg beruft sich weiter auf den aktuellsten Beschluss des Bundesfinanzhofs zum besonderen Kirchgeld vom 8.10.2013 - I B 109/12. Streitig war dort, wann Kircheneinkommensteuer und wann besonderes Kirchgeld festgesetzt werden dürfen bzw. müssen. Aus Sicht des BFH sind diese Rechtsfragen geklärt: „Die Rechtslage ist eindeutig“. Bei der Darstellung dieser Rechtslage (Ziffer 2 b) folgt der BFH zunächst fast wörtlich dem Beschluss des BVerfG vom 28.10.2010 - 2 BvR 591/06, mit dem einige Verfassungsbeschwerden gegen das besondere Kirchgeld abgelehnt wurden und die kirchliche Besteuerung des Lebensführungsaufwandes und seine Bemessung am gemeinsam zu versteuernden Einkommen unter Verweis auf das o.a. Urteil 1 BvR 606/60 bestätigt wurden. Soweit hat

das FG Hamburg recht.

Dann aber verweist der BFH darauf, dass sich „diese Ausführungen des BVerfG“ „allerdings“ auf das besondere Kirchgeld beziehen. Das besondere Kirchgeld orientiere sich „nur für diese Fallkonstellation“ „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“ „am Lebensführungsaufwand“. Dazu verweist der BFH nochmals auf das erwähnte Urteil des BVerfG vom 1965. Diesen zweiten Absatz hat das FG Hamburg nicht zur Kenntnis genommen.

Kurzgefasst: BFH hat als „eindeutige Rechtslage“ lt. BVerfG von 1965 und 2010 festgestellt, dass nur dann nach Lebensführungsaufwand und anhand des gemeinsamen Einkommens der Ehegatten kirchlich besteuert werden darf, wenn der kirchenangehörige Ehegatte kein eigenes Einkommen hat.

In einem unveröffentlichten Zusatzbeschluss (I S 24/13), der Kirchgeld-Klage.info vorliegt, hat der BFH festgestellt, dass die sog. Vergleichsberechnung an dieser strikten Trennung von Kircheneinkommensteuer und Kirchgeld nichts ändert. Die Kirchensteuergesetze haben für diese Feststellung im Übrigen ebenfalls keine Rolle gespielt, sie sind den verfassungsrechtlichen Feststellungen des BVerfG nachgeordnet.

Das Finanzgericht Hamburg hat in seinem Urteil 3 K 167/15 also ein besonderes Kirchgeld bei eigenem Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten mit zwei höchstrichterlichen Entscheidungen begründet, die ausdrücklich besagen, dass genau dieses nicht zulässig ist.

Derartiges ist lt. Kirchgeld-Klage.info gängige Praxis. Von den mehr einer Million glaubensverschiedener Ehen Deutschland muss vermutlich etwa die Hälfte das überhöhte Kirchgeld anstelle der eigentlich festzusetzenden Kircheneinkommensteuer zahlen. Kirchgeld-Klage.info schätzt, dass dies den Kirchen jährlich mindestens 50 -100 Mio. € zusätzlich einbringt.